

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet
"Ingenried Ost I"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Ingenried folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ingenried Ost I" vom 20.10.1997 (zuletzt geändert mit Satzung vom 06.07.2001) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Die in der Festsetzung durch Text unter Punkt 4.6.3 festgesetzte max. Wandhöhe innerhalb der Gebiete mit zwei Vollgeschossen als Höchstgrenze (II) von 5,50 m wird geändert in 5,80 m.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die beantragte max. Wandhöhe von 5,80 m ist für eine bessere Gebäudeplanung und -gestaltung erforderlich. Da städtebauliche und sonstige Gründe dieser Bebauungsplan-Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Ingenried mit Beschluß vom 12.12.2001 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Ingenried, den 12.12.2001
GEMEINDE INGENRIED


Fichtl
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Ingenried, den 04.04.2002
GEMEINDE INGENRIED


Fichtl
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Ingenried vom 12.12.2001
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
3. Der Gemeinderat Ingenried hat diese 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ingenried Ost I" am 03.04.2002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 12.04.2002 (Aushang erfolgte vom 12.04.2002 bis 29.04.2002) ist diese Bebauungsplan-Änderung am 12.04.2002 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 30.04.2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig

